



BU Nr. 075/2022

**Änderungssatzung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt
(Kindertagesstättensatzung)
- Anpassung der Betreuungsgebühren und Essensgebühren zum 01.01.2023**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	12.05.2022	öffentlich
Gemeinderat	19.05.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf (Anlage 1) als Änderungssatzung für die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung).

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	entfällt
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	2.061.600 Euro
Haushaltsplan Seite:	289
Produkt:	36.50.0100 - Tageseinrichtungen für Kinder
Maßnahme (nur investiver Bereich):	entfällt
Produktsachkonto:	33211000, 33220000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	entfällt

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Projekt 4.3. Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

Verfasser:

25.04.2022, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Karin Hofer und Ulrich Spangenberg

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	27.04.2022	Zustimmung
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Spangenberg, Ulrich	27.04.2022	Zustimmung
Hauptamt	Beck, Jan	27.04.2022	Zustimmung

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 21.01.2016 (BU 005/2016) beauftragt, künftig die Betreuungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend den prozentualen Änderungen der Landesrichtsätze anzupassen, erforderliche Anhörungen durchzuführen und die Änderungssatzungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Seit der im Juli 2016 wirksam gewordenen Änderung liegt den Gebühren für die Betreuungsformen in städtischen Einrichtungen folgende Systematik zu Grunde:

	Ab 3 Jahren (einfacher Satz)	Unter 3 Jahren (doppelter Satz)
Regelbetreuung (6 Stunden mit Pause): Faktor 1,0		
Stufe 1 (100%)	100%	200%
Stufe 2 (85%)	85%	170%
Stufe 3 (60%)	60%	120%
Stufe 4 (25%)	25%	50%
Halbtagsbetreuung (Unter 6 Stunden/Waldkindergarten): Faktor 0,9		
Stufe 1 (100%)	90%	180%
Stufe 2 (85%)	76,50%	153%
Stufe 3 (60%)	54%	108%
Stufe 4 (25%)	22,50%	45%
VÖ 6 (6 Stunden ohne Pause): Faktor 1,25		
Stufe 1 (100%)	125%	250%
Stufe 2 (85%)	106,25%	212,50%
Stufe 3 (60%)	75%	150%
Stufe 4 (25%)	31,25%	63%
VÖ 7 (7 Stunden ohne Pause): Faktor 1,5		
Stufe 1 (100%)	150%	300%
Stufe 2 (85%)	127,50%	255%
Stufe 3 (60%)	90%	180%
Stufe 4 (25%)	37,50%	75%
GT 8 (8 Stunden ohne Pause): Faktor 2,0		
Stufe 1 (100%)	200%	400%
Stufe 2 (85%)	170%	340%
Stufe 3 (60%)	120%	240%
Stufe 4 (25%)	50%	100%
GT 10 (10 Stunden ohne Pause): Faktor 2,5		
Stufe 1 (100%)	250%	500%
Stufe 2 (85%)	212,50%	425%
Stufe 3 (60%)	150%	300%
Stufe 4 (25%)	62,50%	125%

Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt (Stufe 1 = 1 Kind bis Stufe 4 = ab 4 Kindern)

Basis für die Berechnung ist der von den kommunalen und kirchlichen Spitzenverbänden empfohlene Gebührensatz für ein Kind ab 3 Jahren aus einer Ein-Kind-Familie in Regelbetreuung (täglich durchschnittlich 6 Stunden Betreuungszeit mit Mittagspause) bei elfmonatiger Gebührenerhebung. Der Gebührensatz erhöht sich von 130€ um 2,9 % auf 134€ monatlich. Eine Übersicht der vorgeschlagenen neuen Gebührensätze (Anlage 2), Beispiele für die Gebühren bei verschiedenen Familiengrößen und Betreuungskonstellationen (Anlage 3) sowie die zum Beschluss vorgeschlagene Änderungssatzung (Anlage 1) sind der Beratungsunterlage beigefügt. Die Gebührenanpassungen erfolgen für die städtischen Einrichtungen i.d.R. mit einem Jahr Verzögerung, d.h. der vorliegende Vorschlag der Verwaltung für die Anpassung zum 01.09.2022 bezieht sich auf die Empfehlungen für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Die letzte Änderung der Gebührenerhöhung wurde mit Beschluss vom 24.06.2021 nicht auf den 01.09.2021 sondern auf den 01.01.2022 vollzogen. Grund der Verschiebung der Gebührenanhebung war den Familien, die in Pandemiezeiten erhebliche Belastungen zu bewältigen hatten, eine finanzielle Entlastung durch eine Verschiebung der Gebührenerhöhung um 4 Monate zu gewähren. Die Belastungen der Familien durch die Pandemie dauern an. Dazu kommt es auf Grund des Fachkräftemangels immer wieder zu unvermeidbaren Einschränkungen des KiTa-Betriebes. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung auch dieses Jahr eine Verschiebung der regelmäßigen Gebührenfortschreibung um 4 Monate auf den **01.01.2023** vor.

Die Einkommensgrenze, unterhalb der eine Beitragsermäßigung beantragt werden kann, wurde ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 von 3.250 auf 3.500 € angehoben, Kindergeld wird nach wie vor nicht als Einkommen angerechnet (Familienkomponente).

Die Eltern von Kindergartenkindern, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem SGB II oder dem AsylbLG erhalten, können von den Betreuungsgebühren befreit werden. Dies geschieht nicht automatisch, sondern muss beim Kreisjugendamt beantragt werden, das die Gebühren erstattet oder an den jeweiligen Träger überweist.

Die Mehreinnahmen auf Grund der Gebührenanpassung werden auf Basis der Mittelanmeldungen für 2022 auf ca. 30.000 EUR jährlich geschätzt. Diese Schätzung geht von regulärem Betrieb aus.

Der Lieferant der Kitas für die warme Mittagessenverpflegung hat zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres 2022/2023 (01.09.2022) seine Abgabepreise an. Die Preiserhöhung liegt im Rahmen der im Vertrag vereinbarten Möglichkeiten. Dadurch steigen im nächsten Kindergartenjahr die Einkaufspreise für warme Mittagessenszeiten in den Kindertageseinrichtungen.

Nach den bisher angewandten Maßstäben zur Gebührenberechnung ist die Verpflegungsgebühr in Höhe von derzeit 81 EUR und bei einem Erhebungszeitraum von 11 Monaten nicht mehr kostendeckend. Als Kosten werden dabei seither ausschließlich die Einkaufspreise inkl. Mehrwertsteuer angesetzt. Sämtliche anderen Kosten wie Personalkosten, Einrichtungskosten, weitere Materialkosten und kalkulatorische Kosten bleiben außer Betracht.

Auf dieser Basis ist eine Monatsgebühr von 85 EUR kostendeckend.

Die Verwaltung schlägt vor, die Verpflegungsgebühren vom 01.01.2023 von 81 EUR auf 85 EUR festzusetzen. Auch hier soll durch die zeitliche Verzögerung der Weitergabe der gestiegenen Beschaffungskosten der besonderen Belastungen, denen Familien in den vergangenen zwei Jahren ausgesetzt waren, Rechnung getragen werden.

Nach der Elternbeiratsverordnung sind die Eltern in Gebührenfragen anzuhören. Dies erfolgt in Weinstadt i.d.R. über den Gesamtelternbeirat (GEB), in dem Vertreter der Tagesstätten aller Träger mitwirken.

Die kirchlichen und freien Träger übernehmen bis auf wenige Ausnahmen nach Beschlussfassung durch ihre Gremien i.d.R. die Gebührensätze für ihre Einrichtungen. Die Gebühren für den ev. Kindergarten Rappelkiste und die Clemens- Kita werden direkt von der Stadt eingezogen. Alle Träger erhalten im Vorfeld die Gelegenheit, zur beabsichtigten Änderung Stellung zu nehmen.

Eltern und Träger wurden in der 17. KW informiert mit der Bitte, sich ggfls. bis zur Sitzung des SKA am 12.05.2022 zu äußern. Eingehende Stellungnahmen werden zu den Beratungsunterlagen genommen und zu den Beratungen vorliegen.